

N. XXII. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 8. Juni 1861, betreffend die Aufhebung des in der Verordnung vom 29. April 1853 enthaltenen Verbots der Versicherungen gegen Feuergefahr bei ausländischen Agenten rücksichtlich der Windmühlen-Feuersocietät des Herzogthums Sachsen.

Das in der Verordnung vom 29. April 1853 (Gesetzsammlung S. 124) enthaltene Verbot der Versicherungen gegen Feuergefahr bei ausländischen Agenten wird bezüglich der Windmühlen-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen mit Höchster Genehmigung *Serenissimi* bis auf Weiteres hiermit außer Kraft gesetzt.

Nudolstadt, den 3. Juni 1861.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Bertrab.

R. H. Vater.